Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 60 (1998)

Heft: 10

Rubrik: Landwirtschaftlicher Strassenverkehr: Neuerungen 1998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Seit 1. Oktober 1998 beträgt für landwirtschaftliche Traktoren die Höchstgeschwindigkeit 40 km/h. Diese wichtige Neuerung für den landwirtschaftlichen Strassenverkehr bringt die Angleichung an EU-Recht.

Die wichtigsten Punkte

- Landwirtschaftliche 30-km/h-Fahrzeuge können weiterhin zugelassen und betrieben werden.
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit 30 bzw. 40 km/h können kombiniert werden. Für die Kombination gilt die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Hinten am Fahrzeug signalisiert ein 40 km/h Höchstgeschwindigkeits-Zeichen gut sichtbar die begrenzte Höchstgeschwindigkeit.

- Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h müssen entsprechend konstruiert und zugelassen sein.
- Ein vom Bundesamt für Strassen anerkannter Traktorfahrkurs berechtigt in Verbindung mit dem Führerausweis Kat. G zum Lenken eines landwirtschaftlichen 40-km/h-Traktors ab 14 Jahren.



Übersicht

Traktor	Landw. Motorfahrzeuge V _{max} 30 km/h	Landw. Traktoren V _{max} 40 km/h
Abgaswartung Bremsverzögerung Bremsanschluss Anzahl Anhänger	48 Monate 2,8 m/s² Anschluss für durchgehende Anhängerbremse ab 6 t Anhängelast 2 Anhänger, zwischen Hof und Feld zusätzlich ein Arbeitsanhänger	24 Monate 3,1 m/s² Anschluss für durch- gehende Anhänger- bremse 2 Anhänger
Landw. Anhänger	V _{max} 30 km/h	V _{max} 40 km/h
Typenprüfung Einzelprüfung Kontrollschild Nachprüfung Bremsverzögerung Auflaufbremse Selbsttätige Bremse	Nein Nein Nein Nein 2,8 m/s² bis 6 t Nein	freiwillig Ja Ja Ja Ja 3,1 m/s² bis 3,5 t ab 1,5 t

SVG: Strassenverkehrsgesetz

- VRV: Verkehrsregelverordnung
- VTS: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge
- VZV: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Generelle Änderungen

Gesetzesartikel	Anwendung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge	
VIS 166.7 Unterlegkeil	Landw. Traktoren mit einem Leergewicht von mehr als 3,5 t sind mit mindestens einem leicht zugänglichen Unterlegkeil auszurüsten. (Bild 2)	
VTS 26.2 Doppelbereifung VTS 164.1 vorderer Überbang	Die Einschränkung «Zwischen Hof und Feld» entfällt für Zusatzgeräte und Doppelbereifungen über 2,55 m Breite und beim vorderen Überhang von über 3 m. (Bild 3)	



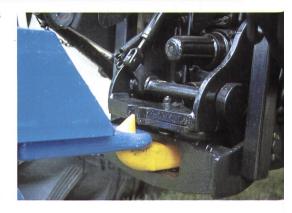
VRV 64.2 Breite

Die Höchstbreite beträgt für alle Fahrzeugarten 2,55 m.

VRV 65.2b Länge

Die maximale Länge für Anhängerzüge beträgt 18,75 m.

Die Stützlast kann maximal 40% des Gesamtgewichtes des landw. Anhängers betragen. (Bild 4)



4 Empfehlung:

Nur mit der Untenanbängung («Piton fix», «Hitchkupplung») kann die erlaubte hohe Stützlast bei Zentralachsanbängern ausgenützt werden.

Der 40-km/h-Traktor

Gesetzesartikel	Anwendung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge
	Die gesetzlichen Anforderungen sind, abgesehen von der höheren Bremswirkung, gleich wie für die 30-km/h-Traktoren
VIS 118a Erleichterungen	40-km/h-Traktoren brauchen aufgrund der Richtlinie 74/150 EWG weder Allradbremse, Bremslicht, Sicherheitsgurten noch Fahrt- und Restwegschreiber
VIS 133.3 Transporter Ladefläche	Motorkarren (Transporter) können als Traktoren (30 oder 40 km/h) eingelöst werden, wenn die Länge der Ladefläche nicht grösser ist als 1,4 × die grösste Spurweite. Aufbaugeräte wie Ladewagen, Miststreuer usw. gelten nicht als Ladefläche



5 Empfehlung: Sicherheitsgurten sind zwar nicht obligatorisch, aber können Leben retten. 6 Empfehlung: Der 40-km/h-Traktor kann mit einer dreieckigen Heckmarkirungstafel gekennzeichnet werden.



Der 40-km/h-Anhänger

Gesetzesartikel	esetzesartikel Anwendung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge	
VTS 185 Kontrollschild	Immatrikulation (Einzelprüfung) und hellgrünes Kontrollschild sind obligatorisch. (Bild 7)	
	Empfeblung: Bei «typengenehmigten» Anhängern reduzieren sich die Kosten für die Immatrikulation erheblich. Einzelprüfungen werden vom Strassenverkehrsamt nach Aufwand verrechnet. Die periodische Kontrolle der Fahrzeuge ist Sache der Kantone.	
VIS 202.1, 2 Betriebsbremse	Die Betriebsbremse muss auf alle Räder des Anhängers wirken. Bis 3,5 t Gesamtgewicht ist die Auflaufbremse zugelassen.	
	Als durchgehende Betriebsbremse kommt entweder die hydraulische Anhängerbremse	

oder die Druckluftanlage in Frage.

7 Empfehlung:

Zwei streifenförmige Heckmarkierungen oder dreieckige Heckmarkierung anbringen.

MAROLF

VTS 208.1bis

Über 1,5 t Gesamtgewicht muss die Betriebsbremse selbsttätig wirken, wenn sich der Anhänger unbeabsichtigt vom Zugfahrzeug löst («Abreissbremse» Bild 8). Bis 1,5 t ist nur eine Verbindungseinrichtung (Drahtseil) erforderlich.



8 Empfehlung:

Die «Abreissbremse» soll so montiert werden, dass sie vom Fahrer ausgelöst und so auch als Hilfsbremse genutzt werden kann.

Der 40-km/h-Anhängerzug

Gesetzesartikel	Anwendung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge
VRV 5.1	Die Höchstgeschwindigkeit für den Anhängerzug richtet sich nach der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für den Anhänger
VRV 67.4	Ein minimales Adhäsionsgewicht von 25% des Betriebsgewichtes auf den Triebachsen ist erst für Fahrzeuge und Fahrzeugkobinationen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h (bisher 30 km/h) erforderlich.
VIS Anh. 7	Damit 30-km/h- und 40-km/h-Fahrzeuge kombiniert werden können, muss bei einem Druck am Bremsanschluss von 100 +/- 15 bar eine Verzögerung von 30% erreicht werden. (Bisherige Abstimmung)



9 Empfehlung:

Das Vorlegen des von einem anerkannten Fachbetrieb ausgestellten Bremstestprotokolls vereinfacht die Einzelprüfung und die Nachkontrolle.

10 Empfehlung:

Gefederte Achsen und Deichseln verbessern das Fahrverhalten und erhöhen die Sicherheit im Strassenverkehr.



Führerausweise

Gesetzesartikel	Anwendung auf Führerausweis Kat. G
VZV 3.3	Landw. 40-km/h-Traktoren darf führen, wer — den Führerausweis Kat. G (ab 14 Jahren) besitzt und einen vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannten Traktorfahrkurs absolviert hat oder — den Führerausweis Kat. F (ab 16 Jahren) oder einen höheren Führerausweis besitzt.
VZV 18.3c	Wer den Führerausweis Kat. G besitzt, legt für den Führerausweis Kat. F nur noch die praktische Prüfung ab.



11 Empfehlung: «Knowhow auf dem Traktor» — die gründliche Vorbereitung für die Fahrpraxis.

▼ 12 Das Fahrtraining «Profis fahren besser» wird auf den Pisten des Verkehrssicherheitszentrums Veltheim durchgeführt.



BUL + SVLT Fahrkurse

Sicherheit geht vor

Fahrkurs «Know-how auf dem Traktor»

Zweitägiger, praktischer Gruppen-Fahrkurs auf Traktoren: Fahrerinnen und Fahrer jeden Alters verbessern ihre Fähigkeiten im Strassenverkehr. Der Kurs wird im Führerausweis Kat. G vermerkt und berechtigt zum Lenken eines 40-km/h-Traktors.

Information und Kursunterlagen:

Schweizerischer Verband für Landtechnik (Adresse siehe unten)

Fahrtraining «Profis fahren besser»

Eintägiger Kurs: Fahrerinnen und Fahrer von landwirtschaftlichen Fahrzeugen bilden sich in der Fahrtechnik gezielt weiter aus. Sie lernen dabei auch gefahrlos Grenzsituationen in der Fahrzeugbeherrschung kennen.

Information und Kursunterlagen:

Beratungsstelle für Unfallverhütung (Adresse siehe unten)

Beteiligte Organisationen und Institutionen



Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft

Picardiestrasse 3-STEIN 5040 Schöftland Tel.: 062 739 50 40 Fax: 062 739 50 30



SVLT Aseta

Schweizerischer Verband für Landtechnik

Ausserdorfstrasse 33 5223 Riniken Tel.: 056 441 20 22 Fax: 056 441 60 77



Schweizerische Metall-Union Fachbereich Landtechnik

Aareweg 19 3270 Aarberg Tel.: 032 391 70 28 Fax: 032 391 70 29



Schweizerischer Landmaschinen-Verband

Marktgasse 55 3000 Bern 7 Tel.: 031 311 61 52 Fax: 031 312 50 86